

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Rickling

(in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 30.01.2024)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. Juni 2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Rickling erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** der EntschVO.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeistern oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **90,00 Euro**

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes** der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des **Höchstsatzes** der EntschVO.

§ 5

Feuerwehr

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO Freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe von **85 % des Höchstsatzes**.

Die Ortswehrführerin oder –führer und ihre oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO Freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung

Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** der Richtlinie.

§ 6

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,-- €**.

§ 7

Sonstige Entschädigungen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € jährlich erhalten.
Eine Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems muss vorgelegt werden.
- (2) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten als Aufwandsentschädigung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70,00 €.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und –Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertreter, den nicht der GV angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt sind. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,-- €.

- (4) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während

der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 8,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume für den entgangener Arbeitsdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 Abs. 1 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchsten jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts.

§ 10

Ortsnaturschutzbeauftragter

Der Ortsnaturschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **90,00 Euro**

§ 11

Seniorenbeirat

- (5) Der/Die Vorsitzende/r des Seniorenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 Euro.
- (6) Beauftragte Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der ständigen Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Rickling ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 13 und 36 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Rickling, den 26. Juni 2003

(L.S.)

gez. Carl-Heinz Jantzen
Bürgermeister

Aktuelle Fassung inkl. 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2004 mit Wirkung vom 01.01.2005 - Änderungen in §§ 2, 3, 5, 10
Aktuelle Fassung inkl. 2. Nachtragssatzung vom 20.06.2012 mit Wirkung vom 15.07.2012 - Änderung in § 9
Aktuelle Fassung inkl. 3. Nachtragssatzung vom 27.01.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 - Änderung in § 3
Aktuelle Fassung inkl. 4. Nachtragssatzung vom 01.10.2020 mit Wirkung vom 01.01.2020 - Änderung in § 11
Aktuelle Fassung inkl. 5. Nachtragssatzung vom 26.07.2022 mit Wirkung vom 15.08.2022 - Änderung in § 7
Aktuelle Fassung inkl. 6. Nachtragssatzung vom 30.01.2024 mit Wirkung vom 14.02.2024 - Änderung in § 7